

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VII. Jahrgang.

Berlin, 1. August 1896.

Nummer 15.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisen und Gelächten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Vorzuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland und Oesterreich, Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Baltikums. — Einleitungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 69—71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitungs-Preisliste für 1896 unter Nr. 1016.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 7. Juli 1896 S. 475. — Allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1896, betreffend die Unterstellung der Schutztruppen S. 477. — Allerhöchste Ordre, betreffend den Eintritt der Offiziere in die afrikanischen Schutztruppen S. 477. — Allerhöchste Ordre, betreffend die Berechnung eines Kriegsjahres für die an den Gelächten in Afrika im Jahre 1895 theilhaftig gewesenen Offiziere und Mannschaften S. 478. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika für die Monate März und April 1896 S. 478. — Ernennung von Beisitzern für das Kaiserliche Gericht des Schutzgebietes Kamerun für das Jahr 1896 S. 479. — Verteilungsplan der Schutztruppe und Landespolizei von Deutsch-Ostafrika am 30. Juni 1896 S. 480.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 479. — Togo: Ueber eine Reise nach Wifaföhe und Xpandu S. 484. — Deutsch-Südwestafrika: Ueber die Beendigung der Skulpte gegen die Ahwas-Kottentotten S. 490. — Ueber die Theilnahme der 1. und 2. Kompagnie am Geläch bei Stunfeld vom 6. Mai 1896 S. 492. — Ueber die Lungoverhältnisse in Tsoahaubumud S. 495. — Deutsch-Neu-Guinea: Astronomische Arbeiten S. M. Vermessungsschiffes „Möwe“ S. 499. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antifistawerei-Bewegung S. 500. — Aus fremden Kolonien: Trägerordnung für Namibia S. 503. — Eisenbahn zum Victoria Nyanga S. 504. — Goldläufe S. 504. — Britische Salomons-Inseln S. 504. — Kultur im Kongogebiet S. 504. — Verschiedene Mittheilungen: Prüfungs-Ergebnisse des Eisalhanis S. 504. — Litteratur S. 505. — Schiffsbewegungen S. 505. — Verkehrs-Nachrichten S. 505. — Anzeigen.

Amtslicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des § 1 des Gesetzes vom 22. März 1891 und des § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 tritt die folgende Bestimmung:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

Artikel II.

An Stelle der §§ 3, 4, 5, 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, §§ 14, 16 Absatz 1 und § 17 des Gesetzes vom 22. März 1891 treten die folgenden Bestimmungen:

§ 3.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt,